



A-Post

Gemeinderat Sennwald
Spengelgass 10
9467 Frumsen

27. November 2023

Geschäft Nr. 23-4555

Gemeinde Sennwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Burgbergbächli Sennwald**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
Abschnitt km 0.000 bis 0.206

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Für das Burgbergbächli wird der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) im Abschnitt zwischen Saxerbergstrasse und Einmündung Rofisbach festgelegt. Aufgrund von konkreten Bauabsichten auf der Parzelle Nr. 2306 wird der Gewässerraum des Burgbergbächlis der Gesamtfestlegung vorgezogen.

Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 1. Mai 2023 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 15. Mai bis 13. Juni 2023. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Erwägungen aus den beiden Vorprüfungen (27. Juli 2022 und 24. Oktober 2022) sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Interessenabwägung ist dokumentiert. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.2 Anforderungen Gewässerschutzgesetzgebung

Die minimale Gewässerraubbreite von 11 m wird im offenen Gewässerabschnitt eingehalten. Im Abschnitt zwischen der Parzelle Nr. 2302 und Einmündung Rofisbach wird auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet. Der Verzicht korrespondiert mit dem umgesetzten Ausbauprojekt, und eine Offenlegung des Gewässers ist in diesem Bereich nicht möglich. Aus wasserbaulicher Sicht liegen keine Einwände zum Gewässerraum vor.

2.3 Asymmetrische Gewässerraubfestlegung

Auf der Parzelle Nr. 3019 wird der Gewässerraub, zulasten der Parzelle Nr. 3969, um 1.5 m nach Norden geschoben. Schlussendlich obliegt die Beurteilung der Zweckmässigkeit bei der Gemeinde Sennwald. Der asymmetrischen Gewässerraubfestlegung kann ausschliesslich aufgrund der Zufahrtsnotwendigkeiten zum Kiesfang zugestimmt werden. Andere sachliche Gründe für eine asymmetrische Gewässerraubfestlegung sind in diesem Bereich nicht erkennbar, die Gemeinde Sennwald hat den eigenen Ermessensspielraum vollumfänglich ausgenutzt.

2.4 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)) und beauftragt die Nachführungsstelle (ERR Raumplaner AG), die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:



1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei